

Jörg Gerlach

Rechtsanwalt

RA Jörg Gerlach, geb. Beigel
Tacitusstr. 13, D-50968 Köln
Tel.: +49 (221) 2054191
Mobil : +49 (175) 5641437
Fax: +49 (221) 3104686
anwalt@rechtsanwalt-gerlach.com
www.rechtsanwalt-gerlach.com

Rechtsanwalt Jörg Gerlach, Tacitusstr.13, D-50968 Köln

Alle Architekten-Mandanten

zugelassen: AG/LG Köln

Köln, den 19.01.2004

Info-Brief

zum Urteil des BGH vom 27.11.2003, Az. VII ZR 288/02

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Urteil des BGH vom 27.11.2003, Az. VII ZR 288/02, ist von größtem Interesse für alle Architekten und Ingenieure, bzw. für alle, die nach der HOAI abrechnen dürfen/ müssen.

Kernaussage des Urteiles vom 27.11.2003:

Der BGH hat entschieden, dass Auftraggeber einer Architekten-, bzw. Ingenieurleistung, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Honorarrechnung den Einwand der „Nicht-Prüffähigkeit“ erheben müssen, da sie sich danach jedenfalls auf diesen Einwand [wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB)] nicht mehr berufen können.

Bisherige Rechtslage:

Eine Honorarrechnung der Architekten und Ingenieure war und ist nach §§ 640 BGB und 8 HOAI erst dann fällig, wenn der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbracht, der Auftraggeber diese ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln abgenommen und der Auftragnehmer seine Honorarrechnung gestellt hat.

Diese Honorarrechnung musste und muss für den Auftraggeber prüffähig sein, wobei es im wesentlichen auf die vertraglich vereinbarten Abrechnungsbestimmungen und – sofern diese nicht oder nur teilweise vorliegen - nach ständiger Rechtsprechung der Gerichte auf die Abrechnungsvorschriften des § 10 HOAI in Verbindung mit der DIN 276 des Jahres 1981 (nicht 1993 !) ankommt. Der Architekt hat daneben vor allem sämtliche Einzelpositionen, auf die er sich im konkreten Fall berufen will (z.B. Anrechnung alter Baussubstanz nach § 10a HOAI oder Mehrkosten unter Beachtung der Sondervorschrift des § 20 HOAI), in der Rechnung anzuführen.

Bisher war es sehr umstritten, wie lange sich ein Auftraggeber auf den Einwand der „Nicht-Prüffähigkeit“ der Honorarrechnung berufen konnte. Oft sahen die Gerichte selbst noch nach Jahren in einem dann vom Architekten angestrebten Honorarprozess keine Probleme darin, dass der Auftraggeber erst dort diesen Einwand erhob.

Rechtliche Konsequenz des Einwandes der „Nicht-Prüffähigkeit“ war (sofern begründet), dass die streitige Honorarforderung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht als ordnungsgemäß gestellt galt und deshalb auch noch nicht fällig werden konnte. Nachfolgende Mahnungen des Architekten blieben konsequenterweise ohne Erfolg; d.h. der Auftraggeber kam nicht in Verzug mit seiner Zahlungsverpflichtung, da Mahnungen oder andere verzugsbegründende Tatsachen vor Fälligkeit keinerlei Rechtswirkung entfalten können. Der vom Architekten angestrebte Honorarprozess wurde – ebenfalls konsequent – als derzeit unbegründet (mit allen Kostenfolgen!) abgewiesen, sofern es dem Architekten nicht gelang, noch im laufenden Prozess eine prüffähige Honorarrechnung vorzulegen.

Andererseits konnte die Honorarforderung aber bis dahin auch nicht verjähren, da sie ja noch gar nicht fällig war. D.h. die Verjährung der Honorarforderung hatte überhaupt noch nicht zu laufen begonnen. Dem Architekten konnte in Ausnahmefällen allenfalls der Einwand der Verwirkung entgegengehalten werden.

Konsequenzen aus dem neuen Urteil:

Nunmehr kann sich der Auftraggeber nach Erhalt der Honorarrechnung nur noch maximal 2 Monate „Zeit lassen“, den Einwand der „Nicht-Prüffähigkeit“ zu erheben. Danach ist er wegen Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) daran gehindert.

Die Prüffähigkeit und damit die Fälligkeit der Rechnung kann sich natürlich auch früher ergeben, z.B. wenn der Auftraggeber zu Einzelpositionen Stellung nimmt und/oder diese kritisiert, evtl. Teilzahlungen leistet, u.ä., da er die Rechnung dann ja offensichtlich prüfen kann (bitte dokumentieren Sie entsprechende Vorgänge für einen eventuellen Honorarprozess!). Die Frage der Berechtigung einzelner Rechnungspositionen ist dann keine Frage der Prüffähigkeit, sondern der Begründetheit dieses Rechnungspostens.

Wenn der Einwand nicht oder nicht fristgerecht kommt, gilt die Rechnung automatisch rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Zugangs als fällig (sofern Sie nicht aus Kulanzgründen ohnehin die Fälligkeit zugunsten des Kunden nach hinten verschoben haben).

Für Sie ist es deshalb zunächst wichtig, den Zugang und das Datum des Zugangs der Rechnung (und natürlich auch der ersten Mahnung) beweisbar zu dokumentieren. (vgl. Sie dazu die als Mandanten-Service bereitgestellten Ausführungen auf meiner Homepage unter „Tipps & Neues“ > „Praktische Anleitung für den Nachweis des Zugangs von Willenserklärungen, bzw. Schriftstücken“).

Weiterhin ist es wichtig, in Ihrem Forderungsmanagement die Daten „Zugang der Rechnung“ (= meistens Beginn der Fälligkeit am gleichen Tag), „Zugang der ersten Mahnung“ oder Ablauf von 30 Tagen (= Beginn des Verzuges am nächsten Tag) [beachten Sie bitte hierzu auch die entscheidende Vorschrift des § 286 BGB – insbesondere des § 286 III BGB - für den Verzug], „Beginn der Verjährung“ und „Ende der Verjährung“ zu vermerken.

(Prüffähige) Honorarrechnungen, die nach dem 01.01.2002 gestellt werden, verjähren nunmehr innerhalb von drei Jahren, beginnend am Ende des Jahres, in dem die Forderung fällig wird (§§ 195, 199 BGB). D.h., wenn die Rechnung vom 23.01.2004 datiert und am 25.01.2004 beim Auftraggeber eingeht, beginnt die Fälligkeit am 25.01.2004. Wenn der Auftraggeber nun die „Nicht-Prüffähigkeit“ nicht innerhalb von 2 Monaten, d.h. bis zum

25.03.2004 , einwendet, gilt die Fälligkeit ab dem 25.01.2004. Verjährungsbeginn wäre dann der 31.12.2004, Verjährungsende der 31.12.2007.

Fazit:

Wenn also nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Rechnung der Auftraggeber den Einwand der „Nicht-Prüffähigkeit“ erhebt, ist die Rechnung als prüffähig und fällig ab dem Zugangsdatum anzusehen. Dies hat zur Folge, dass der Architekt dieses Datum als Grundlage für die Berechnung des Verzuges und der Verjährung zu berücksichtigen hat. Wenn der (berechtigte) Einwand der „Nicht-Prüffähigkeit“ rechtzeitig erhoben wird, ist die gestellte streitige Honorarrechnung nicht fällig geworden und wird es auch nicht später. Dann muss eine neue Rechnung gestellt werden. Bis dahin kann aber die Honorarforderung auch nicht verjähren.

Durch das Urteil ist für die Architekten und Ingenieure bezüglich der Durchsetzung ihrer Forderungen ein Stück mehr Klarheit gewonnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Gerlach
Rechtsanwalt